

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1834/89 des Rates vom 19. Juni 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1835/89 des Rates vom 19. Juni 1989 zur Festlegung der Grundregeln für die Erzeugerbeihilfe bei Qualitätshartmais** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1836/89 des Rates vom 19. Juni 1989 zur Festsetzung der Erzeugerhilfe für bestimmte Sorten von Qualitätshartmais für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1989/90** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1837/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1838/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1839/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 940/89 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1840/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 941/89 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1841/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 942/89 15
- Verordnung (EWG) Nr. 1842/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ... 20
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1843/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 und der Artikel 63a und 63b der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen** 22

* Verordnung (EWG) Nr. 1844/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Getreide- und Reissektor beim Handel zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1989/90	24
* Verordnung (EWG) Nr. 1845/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1989/90 zur Intervention angebotenen Getreides	31
Verordnung (EWG) Nr. 1846/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	33
Verordnung (EWG) Nr. 1847/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	35
Verordnung (EWG) Nr. 1848/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	37
Verordnung (EWG) Nr. 1849/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	39
Verordnung (EWG) Nr. 1850/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	41
Verordnung (EWG) Nr. 1851/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	43
Verordnung (EWG) Nr. 1852/89 der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Verschiebung des Endtermins der Übernahme des vorgesehenen Verkaufs von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2374/79	45

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

89/378/EWG :

* Beschluß des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluß des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta	46
* Protokoll über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta	47
* Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta, das am 20. März 1989 in Brüssel unterzeichnet wurde	53

Kommission

89/379/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 10. Mai 1989 zur Festlegung von Richtgrößen für die Aufteilung von 85 v. H. der EFRE-Verpflichtungsermächtigungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegten Ziels Nr. 5b	54
---	----

89/380/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 16. Juni 1989 zur einstweiligen Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzen von Pinus L. mit Ursprung in Japan, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen	56
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1834/89 DES RATES

vom 19. Juni 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der gemeinschaftlichen Maiserzeugung fehlt der Anbau von Qualitätshartmais, für den aufgrund der Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation gegenwärtig ein wenig attraktiver Preis erzielt wird. Die Unternehmen zur Herstellung von Lebensmitteln durch Aufblähen oder Rösten von Getreide bieten umfangreiche Absatzmöglichkeiten für diese Maissorten. In Anbetracht dieser Absatzmöglichkeiten erscheint es angebracht, den Anbau dieser Getreideart im Rahmen einer vorübergehenden Erzeuger-
beihilferegulierung zu fördern.

Eine solche Regelung darf allerdings weder zu einer Entwicklung der Produktion, die außer Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht, noch zu einer übermäßigen Belastung des Gemeinschaftshaushalts führen. Es ist daher sinnvoll, die Beihilfe auf die Gebiete zu beschränken, die für die Erzeugung der betreffenden Arten besonders geeignet sind, sowie auf die Verwendungszwecke, bei denen eine besondere Nachfrage nach den genannten Sorten besteht und die in Anbauverträgen festgelegt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Folgender Artikel wird in die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1213/89⁽⁵⁾, eingefügt.

„Artikel 10a

(1) Für die Erzeugung bestimmter Sorten von Qualitätshartmais, die in den hierfür am besten geeigneten Gebieten der Gemeinschaft angebaut werden, wird eine Beihilfe gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist

— der Abschluß eines Anbauvertrags, der insbesondere die Verpflichtung des Käufers enthält, den Mais zu Erzeugnissen des KN-Code 1904 10 10 zu verarbeiten ;

— die Leistung einer Sicherheit mit dem Ziel, die Einhaltung der im ersten Gedankenstrich genannten Verpflichtung zu gewährleisten.

(3) Die Beihilfe wird je Hektar bestellter Anbaufläche festgesetzt.

Die Beihilfe wird über einen Zeitraum von drei Jahren und erstmals für den im Wirtschaftsjahr 1989/90 ausgesäten Qualitätshartmais gewährt.

(4) Die Festsetzung der Beihilfe je Hektar folgt dem Verfahren nach Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags.

(5) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung des vorliegenden Artikels, insbesondere die für die Festlegung der beihilfefähigen Sorten zu berücksichtigenden Qualitätsmerkmale.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die in die Anbauverträge aufzunehmenden zusätzlichen Bedingungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1989.

(¹) ABl. Nr. C 87 vom 8. 4. 1989, S. 8.

(²) ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989.

(³) ABl. Nr. C 102 vom 24. 4. 1989, S. 25.

(⁴) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(⁵) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ROMERO HERRERA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1835/89 DES RATES

vom 19. Juni 1989

zur Festlegung der Grundregeln für die Erzeugerbeihilfe bei Qualitätshartmais

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10a
Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sieht die
Gewährung einer Beihilfe für die Erzeugung bestimmter
Sorten von Qualitätshartmais in bestimmten Gebieten der
Gemeinschaft vor. Es ist daher erforderlich, Qualitätskri-
terien für die Auswahl dieser Sorten festzulegen.

Wegen der besonderen Verwendung dieses Erzeugnisses
darf sein Feuchtigkeitsgehalt aufgrund der natürlichen
Trocknung der Maiskörner am Stengel höchstens 15 %
betragen. Dieser Trocknungsgrad kann nur in Gebieten
mit günstigem Klima erreicht werden. Die Durchführung
der Beihilferegulation ist daher auf die Gebiete zu
begrenzen, die dieses Kriterium erfüllen.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Beihilferegulation
erfordert eine Kontrolle durch die Mitgliedstaaten, um die
Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen für die
Gewährung der Beihilfe zu gewährleisten. Dazu ist eine
Regelung für die Kontrolle und die Meldung der Anbau-
flächen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfe nach Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 wird von den Mitgliedstaaten für die Erzeugung
von Qualitätshartmais unter den nachstehenden Bedin-
gungen gewährt.

Artikel 2

Die Hartmais-anbaufläche muß normal für die Erzeugung
bestellt sein und das teigreife Korn so lange auf dem Feld

am Halm bleiben, bis durch die natürliche Trocknung der
Feuchtigkeitsgehalt auf höchstens 15 % gesunken ist.

Artikel 3

(1) Als „Qualitätshartmais“ gelten für die Zwecke dieser
Verordnung Maissorten aus den einzelstaatlichen Saatgut-
katalogen mit folgenden Merkmalen :

- Beschaffenheit des Korns : glasig ;
- Farbe der Kornspitze : orange, rotorange, rot oder
dunkelrot ;
- Schwimmtest : Gewichtsanteil schwimmender Körner
höchstens 15 % der Probe.

(2) Das Verzeichnis der Sorten, die der Definition von
Qualitätshartmais nach Absatz 1 entsprechen sowie der
für seine Erzeugung geeigneten Gebiete, werden nach
dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 erlassen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch Verwaltungs-
und Sichtkontrollen, daß die Bedingungen für die Gewäh-
rung der Beihilfe erfüllt sind. Die Kontrollregelung
umfaßt insbesondere :

- a) die Pflicht zur Meldung der Anbauflächen und der
benutzten zertifizierten Saatgutsorten. Diese Meldung
gilt als Beihilfeantrag, sofern ihr der Anbauvertrag
beigefügt ist ;
- b) systematische Kontrollen an Ort und Stelle über die
Richtigkeit der in Buchstabe a) genannten Meldungen ;
- c) andere Bestimmungen, die gegebenenfalls nach dem
Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 erlassen werden.

Artikel 5

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der bestellten
Anbaufläche.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die in
Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen
sowie die Anbauflächen, für welche die Beihilfe gewährt
wurde.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1989.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ROMERO HERRERA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1836/89 DES RATES

vom 19. Juni 1989

zur Festsetzung der Erzeugerhilfe für bestimmte Sorten von Qualitätshartmais
für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1989/90DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10a
Absatz 4,auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugerbeihilfe wird gewährt, um die Entwicklung
der Erzeugung von Qualitätshartmais zu begünstigen. Die
Beihilfe ist in einer Höhe festzusetzen, die die Auswei-tung des genannten Anbaus ermöglicht, jedoch nicht zu
einer Erzeugung in einem Umfang führt, der außer
Verhältnis zu dem tatsächlichen Bedarf des Gemein-
schaftsmarktes steht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Beihilfe für die Erzeugung von Qualitätshartmais
gemäß Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75
mit Aussaat im Wirtschaftsjahr 1989/90 wird auf 155
ECU/ha festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. ROMERO HERRERA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. C 87 vom 8. 4. 1989, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989.⁽⁵⁾ Stellungnahme vom 26. April 1989 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1837/89 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1989

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1213/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Juni 1989 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	36,26	130,40
0712 90 19	36,26	130,40
1001 10 10	60,64	194,07 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	60,64	194,07 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	35,73	127,03
1001 90 99	35,73	127,03
1002 00 00	63,32	131,18 ⁽²⁾
1003 00 10	53,90	125,31
1003 00 90	53,90	125,31
1004 00 10	44,96	100,47
1004 00 90	44,96	100,47
1005 10 90	36,26	130,40 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	36,26	130,40 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	54,40	139,85 ⁽²⁾
1008 10 00	53,90	18,13
1008 20 00	53,90	34,87 ⁽²⁾
1008 30 00	53,90	0,00 ⁽²⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	53,90	0,00
1101 00 00	65,71	192,54
1102 10 00	103,35	198,35
1103 11 10	107,63	314,44
1103 11 90	69,15	206,13

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1838/89 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1989

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1213/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Juni 1989 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

KN-Code	laufender Monat 6	(ECU/Tonne)		
		1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
0709 90 60	0	0	0	1,17
0712 90 19	0	0	0	1,17
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	1,17
1005 90 00	0	0	0	1,17
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

KN-Code	laufender Monat 6	(ECU/Tonne)			
		1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1839/89 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1989

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier und zur
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 940/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4000/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und
Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse in die
Gemeinschaft muß eine Abschöpfung erhoben werden,
die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 wurde die Verordnung
(EWG) Nr. 1235/89 mit Wirkung vom 1. Juli 1989
hinsichtlich der vierteljährlichen Festsetzung der
Einschleusungspreise und Abschöpfungen so geändert,
daß diese Festsetzung gemäß den Vierteljahren des
Kalenderjahres, d. h. jeweils am 1. Januar, April, Juli und
Oktober erfolgt.

Da die Abschöpfungen zuletzt mit der Verordnung
(EWG) Nr. 940/89 der Kommission vom 12. April
1989⁽³⁾ festgesetzt wurden, ist eine Neufestsetzung für die
Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1989 erforderlich.
Außerdem ist die Verordnung (EWG) Nr. 940/89, mit der
die betreffenden Beträge für den Zeitraum vom 1. Mai bis
31. Juli 1989 festgesetzt wurden, aufzuheben.

Die Abschöpfung für Eier in der Schale setzt sich aus
zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag muß der Differenz zwischen den
Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für
die gemäß Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75
des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der
Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen und
des Einschleusungspreises für Eier⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 4155/87⁽⁵⁾, bestimmte
Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft
muß gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2773/75 ermittelt werden. Der Preis der gleichen Menge
auf dem Weltmarkt muß gemäß Artikel 3 derselben
Verordnung ermittelt werden.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis der einzelnen
Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen

Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart
entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von
fünf Monaten vor dem Monat ermittelt, der dem Viertel-
jahr vorausgeht, für das der genannte Teilbetrag errechnet
wird; das ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai
1989;

Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der für die
vier Vierteljahre vor dem 1. April eines jeden Jahres
gültigen Einschleusungspreise entsprechen. In diesem
Jahr der Änderung der Vierteljahreszeiträume werden
jedoch die Einschleusungspreise, die in den vier Viertel-
jahren vor dem 1. Mai 1989 galten, für die Berechnung
des zweiten Abschöpfungsbestandteils, so wie sie festge-
setzt wurden, beibehalten.

Die Abschöpfung für Bruteier muß nach der gleichen
Methode berechnet werden wie die Abschöpfung für Eier
in der Schale. Als Futtergetreidemenge muß jedoch die in
Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmte
Menge zugrunde gelegt werden. Der zweite Teilbetrag
muß 7 v. H. des Mittels der Einschleusungspreise für
Bruteier entsprechen.

Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe
b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten
Erzeugnisse muß von der Abschöpfung für Eier in der
Schale abgeleitet werden, und zwar nach Maßgabe der im
Anhang zur Verordnung Nr. 164/67/EWG der Kommis-
sion vom 26. Juni 1967 zur Festsetzung der Faktoren zur
Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleu-
sungspreise für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Eier-
sektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1775/74⁽⁷⁾, festgesetzten Koeffizienten.

Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2771/75 genannten Erzeugnisse müssen die Einschleu-
sungspreise für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt
werden. Da die Einschleusungspreise zuletzt durch die
Verordnung (EWG) Nr. 940/89 für die Zeit bis zum 31.
Juli 1989 festgesetzt worden sind, ist unter Berücksichti-
gung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1235/89 einge-
führten neuen Definition der Vierteljahre eine Neufestset-
zung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1989
erforderlich.

Der Einschleusungspreis für Eier in der Schale setzt sich
aus zwei Beträgen zusammen.

Der erste Betrag muß dem Weltmarktpreis der in Anhang
II zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmten
Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis dieser Getreidemenge muß gemäß Artikel 4
Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 fest-
gesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1989, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2578/67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 186 vom 10. 7. 1974, S. 14.

Dieser Artikel bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat ermittelt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der genannte Teilbetrag errechnet wird; das ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 1989.

Der zweite Betrag, durch den die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten ausgedrückt werden, wurde in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 festgesetzt.

Der Einschleusungspreis der Bruteier muß nach der gleichen Methode berechnet werden, die zur Berechnung des Einschleusungspreises für Eier in der Schale angewendet wird. Der Preis der Futtergetreidemenge muß jedoch der in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmten Menge entsprechen. Der Pauschbetrag muß dem im gleichen Anhang festgesetzten Betrag entsprechen.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse müssen von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abgeleitet werden, und zwar unter Berücksichtigung des Minderwerts des Grundstoffs, der für diese Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung festgesetzten Koeffizienten sowie eines im Anhang zur Verordnung Nr. 164/67/EWG festgesetzten Pauschbetrags.

Was den zur Berechnung der Einschleusungspreise für die ganzen Erzeugnisse zugrunde zu legenden Minderwert angeht, so sollte zunächst dem Fehlen bestimmter besonderer Vermarktungskosten für Eier in der Schale sowie einem prozentualen Anteil Rechnung getragen werden, durch den die im allgemeinen für zum Aufschlagen bestimmte Eier erzielten niedrigeren Preise zum Ausdruck gebracht werden.

Diese von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abzuziehenden Vermarktungskosten können auf 0,0967 ECU/kg geschätzt werden. Der von diesem herabgesetzten Einschleusungspreis abzuziehende prozentuale Anteil kann auf 20 v. H. geschätzt werden.

Was den zur Berechnung der Einschleusungspreise für die getrennten Erzeugnisse zugrunde zu legenden

Minderwert angeht, so sollte den gleichen Vermarktungskosten Rechnung getragen werden wie für die ganzen Erzeugnisse. Es sollte jedoch einem prozentualen Anteil Rechnung getragen werden, der unter dem für die ganzen Erzeugnisse zugrunde gelegten Anteil liegt, da zur Herstellung der getrennten Erzeugnisse frische Eier verwendet werden müssen. Dieser prozentuale Anteil kann auf 7 v. H. geschätzt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 630/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Eiersektors aus Portugal und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 176/86⁽¹⁾ ist wegen des einmal in der Gemeinschaft und zum anderen in Portugal angewandten geringfügigen Preisunterschieds die Anwendung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Eiersektors aus Portugal ausgesetzt worden. Diese Lage besteht weiterhin.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Einfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus Portugal wird die Anwendung der im Anhang genannten Abschöpfungen ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung (EWG) Nr. 940/89 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

KN Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
1	2	3
0407 00 11 0407 00 19	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück
	54,26	11,45
	11,86	3,46
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
0407 00 30	91,45	29,53
0408 11 10	440,59	138,20
0408 19 11	198,68	60,24
0408 19 19	211,75	64,38
0408 91 10	369,45	133,48
0408 99 10	97,65	34,25

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1840/89 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1989

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 941/89DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsre-
gelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 4001/87⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 5 zweiter
Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr
für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75
genannten Erzeugnisse müssen für jeweils drei Monate im
voraus festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß auf der
Grundlage des Einschleusungspreises und der Abschöp-
fung für Eier in der Schale für den gleichen Zeitraum
erfolgen.Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung sind
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1839/89 der Kommis-
sion vom 26. Juni 1989, zur Festsetzung der Einschleu-
sungspreise und Abschöpfungen für Eier⁽³⁾ und zur
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 940/89 festgesetzt
worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom
29. Oktober 1975 über die Weltmarktorganisation im
Eiersektor⁽⁴⁾ wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1235/
89⁽⁵⁾ mit Wirkung vom 1. Juli 1989 hinsichtlich der vier-
teljährlichen Festsetzung der Einschleusungspreise und
Abschöpfungen so geändert, daß diese Festsetzung gemäß
den Vierteljahre des Kalenderjahres, d. h. jeweils am 1.
Januar, April, Juli und Oktober erfolgt.Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der
Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin zuletzt durch
die Verordnung (EWG) Nr. 941/89 der Kommission vom
12. April 1989⁽⁶⁾ festgesetzt worden sind, ist eine Neufest-
setzung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1989erforderlich. Außerdem ist die Verordnung (EWG) Nr.
941/89, mit der die betreffenden Beträge für den Zeit-
raum vom 1. Mai bis 31. Juli 1989 festgesetzt wurden,
aufzuheben.Diese Festsetzung muß auf der Grundlage des Einschleu-
sungspreises und der Abschöpfung für Eier in der Schale
für den gleichen Zeitraum erfolgen.Die Berechnungsmethoden für die Einschleusungspreise
und Abgaben bei der Einfuhr sind in der Verordnung Nr.
200/67/EWG⁽⁷⁾ beschrieben. Sie sind auch bei der Fest-
setzung der Einschleusungspreise und Abgaben bei der
Einfuhr für den kommenden Zeitraum von drei Monaten
zu verwenden.In der Verordnung (EWG) Nr. 632/86 der Kommission
vom 28. Februar 1986 über die Anwendung der Abgaben
bei der Einfuhr von Eialbumin und Milchalbumin aus
Portugal sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
178/86⁽⁸⁾ ist wegen des einmal in der Gemeinschaft und
zum anderen in Portugal angewandten geringfügigen
Preisunterschieds die Anwendung der Abschöpfung bei
der Einfuhr von Eialbumin und Milchalbumin aus
Portugal ausgesetzt worden. Diese Lage besteht weiterhin.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2783/75 vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die
in Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen
Einschleusungspreise für die in Artikel 1 derselben
Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang fest-
gesetzt.(2) Für die Einfuhren der in Absatz 1 genannten
Erzeugnisse aus Portugal wird die Anwendung der im
Anhang genannten Abgaben ausgesetzt.*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 941/89 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 44.⁽³⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1989, S. 12.⁽⁷⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2834/67.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 941/89

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
1	2	3
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
3502 10 91	420,02	119,89
3502 10 99	56,34	16,24
3502 90 51	420,02	119,89
3502 90 59	56,34	16,24

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1841/89 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1989

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 942/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft muß eine Abschöpfung erhoben werden, die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89 mit Wirkung vom 1. Juli 1989 hinsichtlich der vierteljährlichen Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen so geändert, daß diese Festsetzung gemäß den Vierteljahren des Kalenderjahres, d. h. jeweils am 1. Januar, April, Juli und Oktober erfolgt.

Da die Abschöpfungen zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 942/89 der Kommission vom 12. April 1989⁽³⁾ festgesetzt wurden, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1989 erforderlich. Außerdem ist die Verordnung (EWG) Nr. 942/89, mit der die betreffenden Beträge für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 1989 festgesetzt wurden, aufzuheben.

Die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag muß der Differenz zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87⁽⁵⁾, bestimmte Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft muß gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75, der Preis der gleichen Menge auf dem Weltmarkt gemäß Artikel 3 derselben Verordnung ermittelt werden.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat festgestellt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Teilbetrag errechnet wird ; das ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 1989.

Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der für die vier Vierteljahre vor dem 1. April eines jeden Jahres gültigen Einschleusungspreise entsprechen.

In diesem Jahr der Änderung der Vierteljahreszeiträume werden jedoch die Einschleusungspreise, die in den vier Vierteljahren vor dem 1. Mai 1989 galten, für die Berechnung des zweiten Abschöpfungsbestandteils, so wie sie festgesetzt wurden, beibehalten.

Die Abschöpfung für Küken muß nach der gleichen Methode berechnet werden wie die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel. Als Futtergetreidemenge muß jedoch die in Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmte Menge zugrunde gelegt werden. Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der Einschleusungspreise für Küken entsprechen.

Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse muß von der Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe der im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1507/82⁽⁷⁾, abgeleitet werden.

Für die Erzeugnisse der Unterpositionen 0207 31, 0207 39 90, 0207 50, 0210 90 71, 0210 90 79, 1501 00 90, 1602 31, 1602 39 19, 1602 39 30 und 1602 39 90 der Kombinierten Nomenklatur, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, müssen die Abschöpfungen auf den Betrag beschränkt werden, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen die Einschleusungspreise für jedes Vierteljahr im voraus festgelegt werden. Da die Einschleusungspreise zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 942/89 für die Zeit bis zum 31. Juli 1988 festgesetzt sind, ist unter Berücksichtigung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1235/89 eingeführten neuen Definition der Vierteljahre eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1989 erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 86.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 337 vom 29. 12. 1979, S. 65.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 15. 6. 1982, S. 5.

Der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel setzt sich aus zwei Beträgen zusammen.

Der erste Betrag muß dem Weltmarktpreis der im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmten Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis dieser Getreidemenge muß gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 festgelegt werden.

Der Artikel 4 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat festgestellt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Teilbetrag errechnet wird; das ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 1989.

Der zweite Betrag, durch den die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten ausgedrückt werden, wurde in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 festgesetzt.

Der Einschleusungspreis für Küken muß nach der gleichen Methode errechnet werden, die zur Berechnung des Einschleusungspreises für geschlachtetes Geflügel angewendet wird. Der Preis der Futtergetreidemenge muß jedoch der in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmten Menge entsprechen. Der Pauschbetrag muß dem im gleichen Anhang festgesetzten Betrag entsprechen.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen vor dem Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe der für diese Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung festgelegten Koeffizienten abgeleitet werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 631/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügel-

fleischsektors aus Portugal und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 177/86⁽¹⁾ ist wegen des einmal in der Gemeinschaft und zum anderen in Portugal angewandten geringfügigen Preisunterschieds die Anwendung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors aus Portugal ausgesetzt worden. Diese Lage besteht weiterhin.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Unterpositionen 0207 31, 0207 39 90, 0207 50, 0210 90 71, 0210 90 79, 1501 00 90, 1602 31, 1602 39 19, 1602 39 30 und 1602 39 90 der Kombinierten Nomenklatur, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

(3) Für die Einfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus Portugal wird die Anwendung der im Anhang genannten Abschöpfungen ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 942/89 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück	%
0105 11 00	23,67	5,33	—
0105 19 10	102,97	17,93	—
0105 19 90	23,67	5,33	—
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	
0105 91 00	81,35	22,44	—
0105 99 10	95,60	32,72	—
0105 99 20	121,11	33,14	—
0105 99 30	108,37	25,17	—
0105 99 50	126,76	34,60	—
0207 10 11	102,20	28,20	—
0207 10 15	116,32	32,06	—
0207 10 19	126,62	34,93	—
0207 10 31	154,81	35,96	—
0207 10 39	169,70	39,41	—
0207 10 51	112,47	38,49	—
0207 10 55	136,57	46,74	—
0207 10 59	151,75	51,92	—
0207 10 71	173,01	47,34	—
0207 10 79	164,97	50,07	—
0207 10 90	181,09	49,43	—
0207 21 10	116,22	32,06	—
0207 21 90	126,62	34,93	—
0207 22 10	154,81	35,96	—
0207 22 90	169,70	39,41	—
0207 23 11	136,57	46,74	—
0207 23 19	151,75	51,92	—
0207 23 51	173,01	47,34	—
0207 23 59	164,97	50,07	—
0207 23 90	181,09	49,43	—
0207 31 00	1 730,10	473,40	3
0207 39 11	303,72	89,75	—
0207 39 13	139,28	38,42	—
0207 39 15	97,97	27,85	—
0207 39 17	67,83	19,28	—
0207 39 21	191,76	52,90	—
0207 39 23	180,14	49,69	—
0207 39 25	301,46	85,70	—
0207 39 27	67,83	19,28	—
0207 39 31	325,10	75,52	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 39 33	186,67	43,35	—
0207 39 35	97,97	27,85	—
0207 39 37	67,83	19,28	—
0207 39 41	247,70	57,54	—
0207 39 43	116,11	26,97	—
0207 39 45	208,99	48,55	—
0207 39 47	301,46	85,70	—
0207 39 51	67,83	19,28	—
0207 39 53	346,44	105,15	—
0207 39 55	303,72	89,75	—
0207 39 57	166,93	57,11	—
0207 39 61	181,47	55,08	—
0207 39 63	199,20	54,37	—
0207 39 65	97,97	27,85	—
0207 39 67	67,83	19,28	—
0207 39 71	247,46	75,11	—
0207 39 73	191,76	52,90	—
0207 39 75	239,21	72,60	—
0207 39 77	180,14	49,69	—
0207 39 81	211,08	67,77	—
0207 39 83	301,46	85,70	—
0207 39 85	67,83	19,28	—
0207 39 90	173,34	49,28	10
0207 41 10	303,72	89,75	—
0207 41 11	139,28	38,42	—
0207 41 21	97,97	27,85	—
0207 41 31	67,83	19,28	—
0207 41 41	191,76	52,90	—
0207 41 51	180,14	49,69	—
0207 41 71	301,46	85,70	—
0207 41 90	67,83	19,28	—
0207 42 10	325,10	75,52	—
0207 42 11	186,67	43,35	—
0207 42 21	97,97	27,85	—
0207 42 31	67,83	19,28	—
0207 42 41	247,70	57,54	—
0207 42 51	116,11	26,97	—
0207 42 59	208,99	48,55	—
0207 42 71	301,46	85,70	—
0207 42 90	67,83	19,28	—
0207 43 11	346,44	105,15	—
0207 43 15	303,72	89,75	—
0207 43 21	166,93	57,11	—
0207 43 23	181,47	55,08	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 43 25	199,20	54,37	—
0207 43 31	97,97	27,85	—
0207 43 41	67,83	19,28	—
0207 43 51	247,46	75,11	—
0207 43 53	191,76	52,90	—
0207 43 61	239,21	72,60	—
0207 43 63	180,14	49,69	—
0207 43 71	211,08	67,77	—
0207 43 81	301,46	85,70	—
0207 43 90	67,83	19,28	—
0207 50 10	1 730,10	473,40	3
0207 50 90	173,34	49,28	10
0209 00 90	150,73	42,85	—
0210 90 71	1 730,10	473,40	3
0210 90 79	173,34	49,28	10
1501 00 90	180,88	51,42	18
1602 31 11	309,62	71,92	17
1602 31 19	331,61	94,27	17
1602 31 30	180,88	51,42	17
1602 31 90	105,51	30,00	17
1602 39 11	299,42	89,16	—
1602 39 19	331,61	94,27	17
1602 39 30	180,88	51,42	17
1602 39 90	105,51	30,00	17

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1842/89 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 1989****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegen-
fleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 4025/88 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1463/89⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4025/88 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen
und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem
Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des
Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 23. 12. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 27. 5. 1989, S. 37.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 27 vom 3. bis 9. Juli 1989	Woche Nr. 28 vom 10. bis 16. Juli 1989	Woche Nr. 29 vom 17. bis 23. Juli 1989	Woche Nr. 30 vom 24. bis 30. Juli 1989	Woche Nr. 31 vom 31. Juli bis 6. August 1989
0204 30 00	143,748	136,653	133,735	132,318	131,785
0204 41 00	143,748	136,653	133,735	132,318	131,785
0204 42 10	100,624	95,657	93,615	92,623	92,250
0204 42 30	158,123	150,318	147,109	145,550	144,964
0204 42 50	186,872	177,649	173,856	172,013	171,321
0204 42 90	186,872	177,649	173,856	172,013	171,321
0204 43 00	261,621	248,708	243,398	240,819	239,849
0204 50 51	143,748	136,653	133,735	132,318	131,785
0204 50 53	100,624	95,657	93,615	92,623	92,250
0204 50 55	158,123	150,318	147,109	145,550	144,964
0204 50 59	186,872	177,649	173,856	172,013	171,321
0204 50 71	186,872	177,649	173,856	172,013	171,321
0204 50 79	261,621	248,708	243,398	240,819	239,849

(¹) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1843/89 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 und der Artikel 63a und 63b der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4235/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 143,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der genannten Verordnung (EWG) Nr. 4235/88 des Rates ist ein neuer Fall von Zollbefreiungen bei der Einfuhr von Ausrüstungen, die zur Verwendung im Rahmen von Übereinkünften über wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Forschungsanstalten in Drittländern und Forschungsanstalten in der Gemeinschaft bestimmt sind, geschaffen worden.

Es sind die für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Einzelheiten zu regeln. Diese Vorschriften können in mancher Hinsicht den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3893/88 ⁽⁴⁾, angeglichen werden. Es erscheint angebracht, alle betreffenden Fälle in einem Rechtsinstrument zu behandeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollbefreiungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 wird wie folgt geändert :

1. Der Titel erhält folgende Fassung :

„Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Artikel 50 bis 59b sowie der Artikel 63a und 63b der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen“.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

„Diese Verordnung legt die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 50 bis 59b sowie 63a und 63b der Verordnung (EWG) Nr. 918/83, nachstehend ‚Grundverordnung‘ genannt, fest.“

3. Es wird ein Titel VIa eingefügt :

„TITEL VIa

**ABGABENBEFREIUNG FÜR AUSRÜSTUNGEN
NACH DEN ARTIKELN 59a UND 59b DER GRUND-
VERORDNUNG**

Artikel 18a

(1) Zur Erlangung der Abgabenbefreiung für Ausrüstungen nach den Artikeln 59a und 59b der Grundverordnung hat der Leiter der Forschungseinrichtung oder -anstalt mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die Forschungseinrichtung oder -anstalt mit Sitz in der Gemeinschaft liegt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Antrag muß folgende Angaben enthalten :

- a) eine Durchschrift der Übereinkunft über wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Forschungsanstalten mit Sitz in der Gemeinschaft und mit Sitz in Drittländern ;
- b) die genaue Handelsbezeichnung sowie Menge und Wert der Ausrüstungen und gegebenenfalls die tarifmäßige Einreihung ;
- c) deren Ursprungs- und Herkunftsland ;
- d) deren Verwendungsort ;
- e) deren Verwendungszweck und Verwendungsdauer.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 32.

Artikel 18b

(1) Geht bei der für die Forschungseinrichtung oder -anstalt mit Sitz in der Gemeinschaft zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ein Antrag auf Abgabenbefreiung für Ausrüstungen im Sinne des Artikels 59a der Grundverordnung ein, so übermittelt sie den Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen der Kommission, damit er im Ausschuß für Zollbefreiungen geprüft werden kann, bevor die genannte zuständige Behörde eine Entscheidung trifft. Im Hinblick auf die genannte Überprüfung werden der Kommission die von dieser gewünschten zusätzlichen Angaben übermittelt.

(2) Die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über ihre Entscheidung des Antrags auf Abgabenbefreiung.

Artikel 18c

Artikel 7 Absatz 2 zweiter und dritter Unterabsatz und Absatz 3 sowie Artikel 8 gelten sinngemäß.”.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1844/89 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1989

zur Festsetzung der Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Getreide- und Reissektor beim Handel zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 487/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln betreffend die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieser Bestandteile für Spanien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Beitrittsakte muß der Abbau dieser Schutzbestandteile stufenweise durch die Herabsetzung des Ausgangsbestandteils um jeweils 12,5 v. H. zu Beginn jedes der acht dem Beitritt folgenden Wirtschaftsjahre vorgenommen werden. Jede Herabsetzung muß zu Beginn des Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis in Kraft treten.

Diese beim Handel zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft anwendbaren festen Bestandteile sind im Getreide- bzw. Reissektor für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die unter die Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 ⁽²⁾ und (EWG) Nr. 1418/76 ⁽³⁾ des Rates fallenden Erzeugnisse sind die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie gemäß Artikel 78 der Beitrittsakte, die bei der Einfuhr von aus der Zehnergemeinschaft stammenden Erzeugnissen nach Spanien und bei der Einfuhr von aus Spanien stammenden Erzeugnissen in die Zehnergemeinschaft erhoben werden, für das Wirtschaftsjahr 1989/90 im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 fallenden Erzeugnisse ab 1. Juli 1989 und für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 fallenden Erzeugnisse ab 1. September 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 11. 1976, S. 1.

ANHANG

(in ECU/t)

KN-Code	Warenbezeichnung	festgesetzter Bestandteil	
		Zehner-gemeinschaft	Spanien
0714	Wurzeln und Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sago-baumes:		
0714 10	— Wurzeln oder Knollen von Maniok:		
0714 10 10	— — Pellets von Mehl oder Grieß	1,51	1,51
	— — andere:		
0714 10 91	— — — von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	—	—
0714 10 99	— — — andere	1,51	1,51
0714 90	— andere:		
	— — Wurzeln oder Knollen von Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln oder Knollen mit hohem Stärkegehalt:		
0714 90 11	— — — von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	—	—
0714 90 19	— — — andere	1,51	1,51
1006 30	— halbgeschliffener oder vollgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert:		
	— — halbgeschliffener Reis:		
	— — — parboiled:		
1006 30 21	— — — — rundkörniger	6,53	6,53
1006 30 23	— — — — mittelkörniger	6,49	6,49
	— — — — langkörniger:		
1006 30 25	— — — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	6,49	6,49
1006 30 27	— — — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	6,49	6,49
	— — — anderer:		
1006 30 42	— — — — rundkörniger	6,53	6,53
1006 30 44	— — — — mittelkörniger	6,49	6,49
	— — — — langkörniger:		
1006 30 46	— — — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	6,49	6,49
1006 30 48	— — — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	6,49	6,49
	— — vollständig geschliffener Reis:		
	— — — parboiled:		
1006 30 61	— — — — rundkörniger	6,95	6,95
1006 30 63	— — — — mittelkörniger	6,95	6,95
	— — — — langkörniger:		
1006 30 65	— — — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	6,95	6,95
1006 30 67	— — — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	6,95	6,95

(in ECU/t)

KN-Code	Warenbezeichnung	festgesetzter Bestandteil	
		Zehner- gemeinschaft	Spanien
1006 30 92	— — — anderer :		
	— — — — rundkörniger	6,95	6,95
1006 30 94	— — — — mittelkörniger	6,95	6,95
	— — — — langkörniger :		
1006 30 96	— — — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	6,95	6,95
1006 30 98	— — — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	6,95	6,95
1101 00 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn	11,34	11,34
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn :		
1102 10 00	— von Roggen	11,34	11,34
1102 20	— von Mais :		
1102 20 10	— — mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	3,02	3,02
1102 20 90	— — anderes	1,51	1,51
1102 30 00	— von Reis	1,51	1,51
1102 90	— anderes :		
1102 90 10	— — von Gerste	3,02	3,02
1102 90 30	— — von Hafer	3,02	3,02
1102 90 90	— — anderes	1,51	1,51
1103	Grobrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide (') :		
	— Grobrieß und Feingrieß :		
1103 11	— — von Weizen :		
1103 11 10	— — — von Hartweizen	11,34	11,34
1103 11 90	— — — von Weichweizen und Spelz	11,34	11,34
1103 12 00	— — von Hafer	3,02	3,02
1103 13	— — von Mais :		
	— — — mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger :		
1103 13 11	— — — — für die Brauereiindustrie bestimmt	3,02	3,02
1103 13 19	— — — — anderer	3,02	3,02
1103 13 90	— — — anderer	1,51	1,51
1103 14 00	— — von Reis	1,51	1,51
1103 19	— — von anderem Getreide :		
1103 19 10	— — — von Roggen	3,02	3,02
1103 19 30	— — — von Gerste	3,02	3,02
1103 19 90	— — — anderer	1,51	1,51
	— Pellets :		
1103 21 00	— — von Weizen	3,02	3,02
1103 29	— — von anderem Getreide :		
1103 29 10	— — — von Roggen	3,02	3,02
1103 29 20	— — — von Gerste	3,02	3,02
1103 29 30	— — — von Hafer	3,02	3,02
1103 29 40	— — — von Mais	3,02	3,02
1103 29 50	— — — von Reis	1,51	1,51
1103 29 90	— — — andere	1,51	1,51

(in ECU/t)

KN-Code	Warenbezeichnung	festgesetzter Bestandteil	
		Zehner- gemeinschaft	Spanien
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:		
	– Getreidekörner, gequetscht, oder als Flocken:		
1104 11	– – von Gerste:		
1104 11 10	– – – gequetscht	1,51	1,51
1104 11 90	– – – als Flocken	3,02	3,02
1104 12	– – von Hafer:		
1104 12 10	– – – gequetscht	1,51	1,51
1104 12 90	– – – als Flocken	3,02	3,02
1104 19	– – von anderem Getreide:		
1104 19 10	– – – von Weizen	3,02	3,02
1104 19 30	– – – von Roggen	3,02	3,02
1104 19 50	– – – von Mais	3,02	3,02
	– – – andere:		
1104 19 91	– – – – Reisflocken	3,02	3,02
1104 19 99	– – – – andere	3,02	3,02
	– Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):		
1104 21	– – von Gerste:		
1104 21 10	– – – geschält (entspelzt)	1,51	1,51
1104 21 30	– – – geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	1,51	1,51
1104 21 50	– – – perlförmig geschliffen	3,02	3,02
1104 21 90	– – – nur geschrotet	1,51	1,51
1104 22	– – von Hafer:		
1104 22 10	– – – geschält (entspelzt)	1,51	1,51
1104 22 30	– – – geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	1,51	1,51
1104 22 50	– – – perlförmig geschliffen	1,51	1,51
1104 22 90	– – – nur geschrotet	1,51	1,51
1104 23	– – von Mais:		
1104 23 10	– – – geschält, auch geschnitten oder geschrotet	1,51	1,51
1104 23 30	– – – perlförmig geschliffen	1,51	1,51
1104 23 90	– – – nur geschrotet	1,51	1,51
1104 29	– – von anderem Getreide:		
1104 29 10	– – – geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	1,51	1,51
1104 29 30	– – – perlförmig geschliffen	1,51	1,51
	– – – nur geschrotet:		
1104 29 91	– – – – von Weizen	1,51	1,51
1104 29 95	– – – – von Roggen	1,51	1,51
1104 29 99	– – – – andere	1,51	1,51
1104 30	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:		
1104 30 10	– – von Weizen	3,02	3,02
1104 30 90	– – andere	3,02	3,02
1106	Mehl oder Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8:		
1106 20	– Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714:		
1106 20 10	– – für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	1,51	1,51

(in ECU/t)

KN-Code	Warenbezeichnung	festgesetzter Bestandteil	
		Zehner- gemeinschaft	Spanien
1106 20 91	— — andere :		
1106 20 99	— — — zur Gewinnung von Stärke	10,28	10,28
	— — — andere	10,28	10,28
1107	Malz, auch geröstet :		
1107 10	— ungeröstet :		
	— — von Weizen :		
1107 10 11	— — — in Form von Mehl	5,44	5,44
1107 10 19	— — — anderes	5,44	5,44
	— — anderes :		
1107 10 91	— — — in Form von Mehl	5,44	5,44
1107 10 99	— — — anderes	5,44	5,44
1107 20 00	— geröstet	5,44	5,44
1108	Stärke ; Inulin :		
	— Stärke :		
1108 11 00	— — von Weizen	10,28	10,28
1108 12 00	— — von Mais	10,28	10,28
1108 13 00	— — von Kartoffeln	10,28	10,28
1108 14 00	— — von Maniok	10,28	10,28
1108 19	— — andere Stärke :		
1108 19 10	— — — von Reis	15,42	15,42
1108 19 90	— — — andere	10,28	10,28
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	90,67	90,67
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Laktose, Maltose, Glukose und Fruktose, fest ; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
1702 30	— Glukose und Glukosesirup, keine Fruktose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT :		
	— — andere :		
	— — — andere :		
1702 30 91	— — — — Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	48,36	48,36
1702 30 99	— — — — andere	33,25	33,25
1702 40	— Glukose und Glukosesirup, mit einem Gehalt an Fruktose, bezogen auf den Trockenstoff von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT :		
1702 40 90	— — andere	33,25	33,25
1702 90	— andere, einschließlich Invertzucker :		
1702 90 50	— — Maldodextrin und Maltodextrinsirup	33,25	33,25
	— — Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	— — — andere :		
1702 90 75	— — — — als Pulver, auch agglomeriert	48,36	48,36
1702 90 79	— — — — andere	33,25	33,25
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :		
2106 90	— andere		
	— — Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt :		
	— — — andere :		
2106 90 55	— — — — Glukose- und Maltodextrinsirup	33,25	33,25

KN-Code	Warenbezeichnung	(in ECU/t)	
		festgesetzter Bestandteil	
		Zehner- gemeinschaft	Spanien
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten :		
2302 10	— von Mais :		
2302 10 10	— — mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	3,00	3,00
2302 10 90	— — andere	3,00	3,00
2302 20	— von Reis :		
2302 20 10	— — mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	3,00	3,00
2302 20 90	— — andere	3,00	3,00
2302 30	— von Weizen :		
2302 30 10	— — mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	3,00	3,00
2302 30 90	— — andere	3,00	3,00
2302 40	— von anderem Getreide :		
2302 40 10	— — mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	3,00	3,00
2302 40 90	— — andere	3,00	3,00
2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets :		
2303 10	— Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände :		
	— — Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von :		
2303 10 11	— — — mehr als 40 GHT	90,67	90,67
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art :		
2309 10	— Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf :		
	— — Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend :		
	— — — Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend :		
	— — — — keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger :		
2309 10 11	— — — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	5,44	5,44
2309 10 13	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	5,44	5,44
	— — — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT :		
2309 10 31	— — — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	5,44	5,44
2309 10 33	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	5,44	5,44

(in ECU/t)

KN-Code	Warenbezeichnung	festgesetzter Bestandteil	
		Zehner- gemeinschaft	Spanien
2309 10 51	— — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT: — — — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	5,44	5,44
2309 10 53	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	5,44	5,44
2309 90	— andere: — — andere: — — — Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend: — — — — Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend: — — — — — keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:		
2309 90 31	— — — — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	5,44	5,44
2309 90 33	— — — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT — — — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:	5,44	5,44
2309 90 41	— — — — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	5,44	5,44
2309 90 43	— — — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT — — — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:	5,44	5,44
2309 90 51	— — — — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	5,44	5,44
2309 90 53	— — — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	5,44	5,44

(¹) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der KN-Code 1101 00 00, 1102, 1103 und 1104 von denen der KN-Code 2302 10 bis 2302 40 gelten als Erzeugnisse der KN-Code 1101 00 00, 1102, 1103 und 1104 Erzeugnisse, die in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig — einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren) aufweisen, der höher als 45 v. H. ist;
— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe) aufweisen, der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen oder Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, auf jeden Fall zu den KN-Code 1101 00 00 und 1102.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1845/89 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 1989****zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten
im Wirtschaftsjahr 1989/90 zur Intervention angebotenen Getreides**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1213/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom
29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weich-
weizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2094/87 ⁽⁴⁾,
wurde unter anderem der Höchstfeuchtigkeitsgehalt des
Getreides außer Hartweizen auf 14 % festgesetzt. Im
Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der
Kommission vom 11. Juli 1977 über das Verfahren und
die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch
die Interventionsstellen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1663/89 ⁽⁶⁾, gilt jedoch ein
Höchstfeuchtigkeitsgehalt von 14,5 %. Nach Artikel 2
Absatz 4 der genannten Verordnung können die Mitglied-

staaten außerdem auf Antrag und unter bestimmten
Bedingungen bei allen Getreidearten außer Hartweizen
einen Feuchtigkeitsgehalt von 15 % anwenden.

Solche Anträge wurden von mehreren Mitgliedstaaten
gestellt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannten Mitglied-
staaten werden ermächtigt, für das im Wirtschaftsjahr
1989/90 zur Intervention angebotene und in demselben
Anhang bezeichnete Getreide einen Höchstfeuchtigkeits-
gehalt von 15 % festzusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 163 vom 14. 6. 1989, S. 13.

ANHANG

Zulässiger Feuchtigkeitsgehalt für das im Wirtschaftsjahr 1989/90 zur Intervention angebotene Getreide

Mitgliedstaat	Getreideart
Belgien	Getreide außer Hartweizen
Dänemark	Getreide außer Hartweizen und Roggen
Frankreich	Getreide außer Hartweizen
Irland	Getreide außer Hartweizen
Luxemburg	Getreide außer Hartweizen
Niederlande	Getreide außer Hartweizen
Bundesrepublik Deutschland	Getreide außer Hartweizen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1846/89 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 1989****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1832/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 59.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	27,68 ⁽¹⁾
1701 11 90	27,68 ⁽¹⁾
1701 12 10	27,68 ⁽¹⁾
1701 12 90	27,68 ⁽¹⁾
1701 91 00	30,09
1701 99 10	30,09
1701 99 90	30,09 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1847/89 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1989

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1773/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1833/89 ⁽⁴⁾,
festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1773/89 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 1773/89 festgesetzt wurden,
werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 22. 6. 1989, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 61.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	21,74 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	23,66 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	21,74 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	23,66 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,2364
1701 99 10 100	23,64	
1701 99 10 910	26,44	
1701 99 10 950	24,94	
1701 99 90 100		0,2364

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1848/89 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 1989****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 18. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1501/89 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1743/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1501/89 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-

führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geän-
derten Verordnung (EWG) Nr. 1501/89 wird gemäß den
im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen
abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 20. 6. 1989, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff ⁽²⁾
1702 40 10 100		23,64
1702 60 10 000		23,64
1702 60 90 000	0,2364	
1702 90 30 000		23,64
1702 90 60 000	0,2364	
1702 90 71 000	0,2364	
1702 90 90 900	0,2364	
2106 90 30 000		23,64
2106 90 59 000	0,2364	

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1849/89 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 1989****zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Juni 1989 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1508/89⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1739/89⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1508/89 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1508/89 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 20. 6. 1989, S. 34.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Erstattungssätze in ECU/100 kg:

Weißzucker:	23,64
Rohzucker:	21,74
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):	$23,64 \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
falls diese Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt worden sind, auch nach dem Auflösen invertiert:	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen:	—
Isoglukose ⁽²⁾ :	23,64 ⁽²⁾

⁽¹⁾ „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.“

⁽²⁾ Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

⁽³⁾ Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1850/89 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1989

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1213/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1219/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/89 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1779/89⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betreffend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Juni 1989 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1454/89 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 144 vom 27. 5. 1989, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 174 vom 22. 6. 1989, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
1103 19 10	120,02	240,67	234,63
1103 29 10	120,02	240,67	234,63
1104 19 30	120,02	240,67	234,63
1104 29 10*20 (*)	87,24	176,39	173,37
1104 29 30*20 (*)	104,33	211,58	208,56
1104 29 95	67,61	135,98	132,96

(*) TARIC-Code : Roggen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1851/89 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 1989****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen
sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch
anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 4026/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1462/89 ⁽⁴⁾,
festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4026/88 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Notierungen und Angaben, von denen die Kommission
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden
Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und
Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission.

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 23. 12. 1988, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 27. 5. 1989, S. 35.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 27 vom 3. bis 9. Juli 1989	Woche Nr. 28 vom 10. bis 16. Juli 1989	Woche Nr. 29 vom 17. bis 23. Juli 1989	Woche Nr. 30 vom 24. bis 30. Juli 1989	Woche Nr. 31 vom 31. Juli bis 6. August 1989
0104 10 90 ⁽¹⁾	89,925	85,479	83,651	82,762	82,429
0104 20 90 ⁽¹⁾	89,925	85,479	83,651	82,762	82,429
0204 10 00 ⁽²⁾	191,330	181,870	177,980	176,090	175,380
0204 21 00 ⁽²⁾	191,330	181,870	177,980	176,090	175,380
0204 22 10 ⁽²⁾	133,931	127,309	124,586	123,263	122,766
0204 22 30 ⁽²⁾	210,463	200,057	195,778	193,699	192,918
0204 22 50 ⁽²⁾	248,729	236,431	231,374	228,917	227,994
0204 22 90 ⁽²⁾	248,729	236,431	231,374	228,917	227,994
0204 23 00 ⁽²⁾	348,221	331,003	323,924	320,484	319,192
0204 50 11 ⁽²⁾	191,330	181,870	177,980	176,090	175,380
0204 50 13 ⁽²⁾	133,931	127,309	124,586	123,263	122,766
0204 50 15 ⁽²⁾	210,463	200,057	195,778	193,699	192,918
0204 50 19 ⁽²⁾	248,729	236,431	231,374	228,917	227,994
0204 50 31 ⁽²⁾	248,729	236,431	231,374	228,917	227,994
0204 50 39 ⁽²⁾	348,221	331,003	323,924	320,484	319,192
0210 90 11 ⁽²⁾	248,729	236,431	231,374	228,917	227,994
0210 90 19 ⁽²⁾	348,221	331,003	323,924	320,484	319,192

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽³⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1852/89 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 1989****zur Verschiebung des Endtermins der Übernahme des vorgesehenen Verkaufs
von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen gemäß Verordnung
(EWG) Nr. 2374/79****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 571/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
117/89 ⁽⁴⁾, sind bestimmte Verkaufspreise für Rindfleisch,
das die Interventionsstellen vor dem 1. Juni 1988 über-
nommen haben, festgesetzt worden. Dieses Datum sollte
durch den 1. April 1989 ersetzt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 wird das
Datum „1. Juni 1988“ durch das Datum „1. April 1989“
ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 30. 10. 1979, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1989, S. 10.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Juni 1989

über den Abschluß des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

(89/378/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Protokoll
über finanzielle und technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
Malta zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beige-
fügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 21 des
Protokolls vorgesehene Notifizierung vor⁽²⁾.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* veröffentlicht. Er wird am Tag seiner
Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FERNANDEZ ORDOÑEZ

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989.

⁽²⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls wird im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften auf Veranlas-
sung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

PROTOKOLL

über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK MALTA

andererseits,

IN DEM BEMÜHEN, die Entwicklung der maltesischen Wirtschaft und die Ziele des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta zu fördern,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schliessen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

Francisco FERNANDEZ ORDOÑEZ

Minister für auswärtige Beziehungen des Königreichs Spanien, amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften,

Abel MATUTES

Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK MALTA:

Dr. U. MIFSUD BONNICI

Minister für Unterrichtswesen, Kultur und Umwelt;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Im Rahmen der im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta vorgesehenen finanziellen und technischen Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Protokolls an der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Malts.

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 genannten Zwecke kann in der Zeit bis zum 31. Oktober 1993 ein Gesamtbetrag von 38 Millionen ECU zur Verfügung gestellt werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 23 Millionen ECU in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank, im folgenden „Bank“ genannt, die aus deren eigenen Mitteln gewährt werden;
- b) 12,5 Millionen ECU aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse;
- c) 2,5 Millionen ECU aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft in Form von Beiträgen zur Bildung von Risikokapital.

(2) Für die Darlehen nach Absatz 1 Buchstabe a) werden Zinsvergütungen von 1,5 v. H. gewährt, die aus den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mitteln finanziert werden.

(3) Das in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Risikokapital wird als Beitrag zu den in Artikel 3 aufgeführten Zielen und Maßnahmen der Zusammenarbeit, insbesondere zu denen, die in Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannt sind, eingesetzt.

Es wird vorrangig für die Bereitstellung von Eigenmitteln bzw. diesen gleichgestellten Mitteln für private oder öffentliche maltesische Unternehmen sowie für staatliche maltesische Unternehmen oder Unternehmen mit staatlicher Beteiligung verwendet, und zwar insbesondere für jene, an denen sich natürliche oder juristische Personen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft beteiligen. Unter den gleichen Bedingungen kann es zur Finanzierung

spezifischer Studien zur Vorbereitung und abschließenden Planung von Vorhaben dieser Unternehmen sowie für deren Unterstützung während ihrer Anlaufphase eingesetzt werden.

Risikokapital wird von der Bank zur Verfügung gestellt und verwaltet und kann folgende Formen haben :

- a) nachgeordnete Darlehen, bei denen die Tilgung und gegebenenfalls die Zahlung der Zinsen erst nach Rückzahlung der übrigen Bankkredite vorgenommen werden ;
- b) bedingte Darlehen, deren Tilgung oder Laufzeit von der Erfüllung von Bedingungen abhängt, die zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens festgelegt werden ;
- c) zeitlich begrenzte Minderheitsbeteiligungen im Namen der Gemeinschaft am Kapital von in Malta ansässigen Unternehmen ;
- d) Finanzierung von Beteiligungen in Form von bedingten Darlehen, die Malta oder — mit Zustimmung der maltesischen Regierung — maltesischen Unternehmen entweder direkt oder über maltesische Finanzierungseinrichtungen gewährt werden.

Artikel 3

(1) Der in Artikel 2 festgesetzte Gesamtbetrag dient vorrangig zur Finanzierung oder zur Beteiligung an der Finanzierung von Kooperationsvorhaben oder -maßnahmen, die darauf abzielen, im gegenseitigen Interesse die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Malta durch den Ausbau der Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie, Ausbildung und Forschung, Technologie, Handel und andere Dienstleistungen zu stärken. Finanziert werden können ferner wirtschaftliche Infrastrukturen und Investitionsvorhaben, die die genannten Kooperationsmaßnahmen ergänzen.

(2) Unter den finanzierungswürdigen Vorhaben und Maßnahmen werden diejenigen bevorzugt, die auf folgendes abzielen :

- im Bereich Industrie und Dienstleistungen : Förderung von joint ventures zwischen Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und maltesischen Unternehmen, direkte Kontakte, Informationsaustausch, Investitionsförderung und Zufluss von Privatkapital, Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe, einschließlich der handwerklichen Betriebe, zur Förderung der Beschäftigung ;
- im Bereich Wissenschaft und Technologie : Ausbau der Ausbildungs- und Forschungskapazität Maltas und Herstellung oder Intensivierung der Kontakte zwischen maltesischen und europäischen privaten und öffentlichen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen ;
- im Bereich des Handels : Diversifizierung und Förderung der Ausfuhren sowie Organisation von Kontakten zwischen maltesischen Unternehmen und Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ;
- in den vorgenannten vorrangigen Bereichen : Maßnahmen der praktischen Ausbildung in Verbin-

dung mit Vorhaben oder Aktionen in Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

(3) Die Finanzbeiträge der Gemeinschaft dienen zur Deckung der Ausgaben im Inland und im Ausland, die für die Durchführung von genehmigten Vorhaben und Maßnahmen (einschließlich Studien, Ingenieurberatung und technische Hilfe) notwendig sind. Sie dürfen nicht zur Deckung laufender Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Artikel 4

(1) Für die Investitionsvorhaben kommt eine Finanzierung entweder durch Darlehen der Bank mit Zinsvergütungen zu den in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen, durch Beiträge zur Bildung von Risikokapital, durch nichtrückzahlbare Zuschüsse oder durch eine Kombination dieser Formen in Betracht.

(2) Die Maßnahmen der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit werden im allgemeinen durch nichtrückzahlbare Zuschüsse finanziert.

Artikel 5

(1) Die für jedes Jahr zu bindenden Beträge sind so weit wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu verteilen.

(2) Ein nach Ablauf des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitraums nicht gebundener Restbetrag wird in voller Höhe nach den in diesem Protokoll niedergelegten Modalitäten verwendet.

Artikel 6

(1) Die Darlehen, die die Bank aus eigenen Mitteln finanziert, werden nach den in der Satzung der Bank festgelegten Einzelheiten, Bedingungen und Verfahren gewährt. Ihre Laufzeit unterliegt Bedingungen, die nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben, für die diese Darlehen bestimmt sind, festgelegt werden, wobei auch den Bedingungen der Kapitalmärkte Rechnung getragen wird, auf denen sich die Bank ihre Mittel beschafft. Vorbehaltlich der Zinsvergütungen nach Artikel 2 Absatz 2 wird der Zinssatz zu den Bedingungen festgesetzt, die von der Bank zur Zeit der Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags gehandhabt werden.

(2) Die Voraussetzungen und Modalitäten der Beiträge zur Bildung von Risikokapital werden von Fall zu Fall festgelegt.

(3) Die Beiträge aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft, die nicht in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Bank gewährt werden oder Beiträge zur Bildung von Risikokapital darstellen, werden von der Kommission gewährt und verwaltet.

(4) Die in Artikel 2 genannten Mittel können über den Staat oder über geeignete maltesische Einrichtungen gewährt werden, welche die Mittel zu Bedingungen an die Empfänger weiterleiten, die im Einvernehmen mit der Gemeinschaft nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben und Maßnahmen, für die sie bestimmt sind, festgelegt worden sind.

Artikel 7

Im Einvernehmen mit Malta kann die Hilfe der Gemeinschaft zur Durchführung bestimmter Vorhaben in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden, an der sich insbesondere Kredit- und Entwicklungsstellen und -institute Maltas, der Mitgliedstaaten oder dritte Staaten oder internationale Finanzorgane beteiligen können.

Artikel 8

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können begünstigt werden :

- a) allgemein :
 - der Staat Malta ;
- b) im Einvernehmen mit der maltesischen Regierung für von ihr genehmigte Vorhaben und Maßnahmen :
 - die öffentlichen Entwicklungseinrichtungen Maltas,
 - private Einrichtungen, die in Malta für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung arbeiten,
 - Unternehmen, die ihre Tätigkeit nach Methoden der gewerblichen und kaufmännischen Geschäftsführung ausüben und als juristische Personen im Sinne des Artikels 12 gegründet worden sind,
 - Verbände von Erzeugern, die Staatsangehörige Maltas sind, oder — in Ermangelung derartiger Verbände — ausnahmsweise die Erzeuger selbst,
 - Stipendiaten und Praktikanten, die von Malta im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ausbildungsmaßnahmen entsandt worden sind.

Artikel 9

(1) Um die in diesem Protokoll vorgesehenen Instrumente und Mittel optimal einsetzen und die in Artikel 3 festgesetzten Ziele verwirklichen zu können, erstellen die Gemeinschaft und Malta einvernehmlich anhand der von Malta gelieferten Informationen ein Richtprogramm, das beide Seiten bindet und das die spezifischen Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die vorrangigen Interventionsbereiche sowie die geplanten Aktionsprogramme festlegt.

(2) Das Richtprogramm kann einvernehmlich überprüft werden, um Änderungen in der Wirtschaftslage Maltas oder in den in seinem Entwicklungsplan festgelegten Zielsetzungen und Prioritäten Rechnung zu tragen.

(3) Die Gemeinschaft und Malta führen einen Gedankenaustausch im Rahmen der geeigneten Gremien und unterziehen die Durchführung des Richtprogramms mindestens einmal während des Durchführungszeitraums dieses Protokolls, spätestens jedoch vor Ablauf des dritten Jahres nach seinem Inkrafttreten, einer Bewertung.

Artikel 10

(1) In dem nach Artikel 9 festgelegten Rahmen stellt der Staat Malta oder stellen mit Zustimmung seiner Regierung die anderen in Frage kommenden, in Artikel 8 genannten Begünstigten bei der Gemeinschaft die Finanzierungsanträge.

(2) Die Gemeinschaft prüft die Finanzierungsanträge gemeinsam mit den zuständigen maltesischen Behörden und mit den anderen Begünstigten nach Maßgabe der in

Artikel 9 genannten Ziele und teilt ihnen mit, wie diese Anträge beschieden wurden.

Artikel 11

(1) Die Verantwortung für die Durchführung der im Rahmen dieses Protokolls finanzierten Vorhaben sowie für die Verwaltung und Unterhaltung der erstellten Anlagen liegt bei Malta oder den anderen in Artikel 8 genannten Begünstigten.

Die Gemeinschaft vergewissert sich, daß diese Finanzhilfen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

(2) Die Vorhaben und Aktionsprogramme werden geeigneten Bewertungen unterzogen ; deren Ergebnisse werden beiden Parteien mitgeteilt, die einvernehmlich geeignete Maßnahmen ergreifen.

(3) Bestimmte Verwaltungsmodalitäten für die finanziellen Hilfen, die die Gemeinschaft gewährt, werden in einem Briefwechsel oder einem Rahmenabkommen zwischen der Kommission und Malta beim Abschluß dieses Protokolls geregelt.

Artikel 12

(1) Die Teilnahme an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen, die für eine Finanzierung in Betracht kommen, steht allen natürlichen und juristischen Personen, die in den Anwendungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen, sowie allen natürlichen und juristischen Personen Maltas zu gleichen Bedingungen offen. Die juristischen Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder nach den Rechtsvorschriften Maltas gegründet worden sein müssen, müssen ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in den Gebieten, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet, oder in Malta haben ; haben sie nur ihren satzungsmäßigen Sitz in den genannten Gebieten oder in Malta, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft der genannten Gebiete oder Maltas stehen.

(2) Im Einvernehmen mit Malta kann natürlichen und juristischen Personen aus Entwicklungsländern, die aufgrund globaler Kooperations- oder Assoziationsabkommen mit der Gemeinschaft verbunden sind, von der Gemeinschaft von Fall zu Fall ausnahmsweise gestattet werden, sich an den in Absatz 1 genannten, von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen zu beteiligen. Im übrigen ist Absatz 1 auf die betreffenden natürlichen und juristischen Personen entsprechend anzuwenden.

Artikel 13

Um die Beteiligung maltesischer Unternehmen an der Ausführung von Aufträgen zu begünstigen und um eine rasche und wirksame Durchführung der Vorhaben und Aktionen, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln finanziert werden, sicherzustellen, wird wie folgt verfahren :

1. Im Einvernehmen mit der Kommission kann Malta ein beschleunigtes Ausschreibungsverfahren mit verkürzten Fristen für die Einreichung von Angeboten in die Wege leiten, wenn es sich um die Ausführung von Bauaufträgen handelt, die infolge ihres Umfangs hauptsächlich für maltesische Unternehmen in Frage kommen.

Die Durchführung dieses beschleunigten Verfahrens schließt nicht aus, daß eine internationale Ausschreibung eingeleitet werden kann, wenn die Art der durchzuführenden Arbeiten oder der Vorteil einer breiteren Beteiligung die Hinzuziehung der internationalen Konkurrenz gerechtfertigt erscheinen lassen.

2. Sofern die Dringlichkeit der Maßnahmen festgestellt wird oder die Art, der geringe Umfang oder die besonderen Merkmale bestimmter Bauarbeiten oder Lieferungen es rechtfertigen, kann Malta im Einvernehmen mit der Kommission ausnahmsweise die Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung oder in direkter Absprache und die Ausführung in staatlicher Regie genehmigen.

Die unter den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren können für Maßnahmen mit geschätzten Kosten von unter 3 Millionen ECU durchgeführt werden.

Artikel 14

- (1) Malta wendet auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung von durch die Gemeinschaft finanzierten Vorhaben oder Maßnahmen vergeben bzw. geschlossen werden, eine Steuer- und Zollregelung an, die nicht weniger günstig ist als die Regelung für den meistbegünstigten Staat oder die meistbegünstigte internationale Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung.

- (2) Der Inhalt der Regelung nach Absatz 1 wird in einem Briefwechsel zwischen den Parteien festgelegt.

Artikel 15

Malta trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Zinsen und alle anderen Beträge, die der Bank im Zusammenhang mit den nach Maßgabe dieses Protokolls vertraglich vereinbarten Maßnahmen geschuldet sind, von nationalen oder lokalen Steuern oder Abgaben befreit werden.

Artikel 16

Wird ein Darlehen einem anderen Begünstigten als dem Staat Malta gewährt, so kann die Bank die Gewährung von einer Bürgschaft des Staates Malta oder anderen ausreichenden Garantien abhängig machen.

Artikel 17

Während der gesamten Laufzeit der in Artikel 2 vorgesehenen Darlehen oder Beiträge zur Bildung von Risikokapital verpflichtet sich Malta,

- a) den Begünstigten oder deren Bürgern die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für die Zinsen, die Provisionen und die Tilgung der Darlehen sowie die Beiträge zum haftenden Kapital, die für die Durchführung von Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet gewährt werden, erforderlich sind;
- b) der Bank die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für die Übertragung sämtlicher bei ihr in Landeswährungen eingegangenen Beträge, die die Einkünfte und Nettoerlöse aus den finanziellen Beteiligungen der Gemeinschaft am Kapital der Unternehmen darstellen, erforderlich sind.

Artikel 18

Die Ergebnisse der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können vom Kooperationsrat geprüft werden, der gegebenenfalls die allgemeinen Leitlinien für diese Zusammenarbeit bestimmt,

Artikel 19

Ein Jahr vor Ablauf dieses Protokolls prüfen die Vertragsparteien, welche Bestimmungen auf dem Gebiet der finanziellen und technischen Zusammenarbeit für einen etwaigen weiteren Zeitraum vorgesehen werden können.

Artikel 20

Dieses Protokoll ist dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta beigelegt.

Artikel 21

- (1) Dieses Protokoll bedarf der Genehmigung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften; die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren.

- (2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Notifizierungen nach Absatz 1 erfolgt sind.

Artikel 22

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

En fe de lo cual, los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben el presente Protocolo.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne protokol.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Εις πίστωση των ανωτέρω, οι υπογεγραμμένοι πληρεξούσιοι έθεσαν τις υπογραφές τους στο παρόν πρωτόκολλο.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Protocol.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent protocole.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente protocollo.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder dit Protocol hebben gesteld.

Em fé do que os plenipotenciários abaixo-assinados apuseram as suas assinaturas no final do presente protocolo.

Hecho en Bruselas, a veinte de marzo de mil novecientos ochenta y nueve.

Udfærdiget i Bruxelles, den tyvende marts nitten hundrede og niogfirs.

Geschehen zu Brüssel am zwanzigsten März neunzehnhundertneunundachtzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι Μαρτίου χίλια εννιακόσια ογδόντα εννέα.

Done at Brussels on the twentieth day of March in the year one thousand nine hundred and eighty-nine.

Fait à Bruxelles, le vingt mars mil neuf cent quatre-vingt-neuf.

Fatto a Bruxelles, addì venti marzo millenovecentottantanove.

Gedaan te Brussel, de twintigste maart negentienhonderd negenentachtig.

Feito em Bruxelas, em vinte de Março de mil novecentos e oitenta e nove.

Por el Consejo de las Comunidades Europeas

For Rådet for De Europæiske Fællesskaber

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

Για το Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων

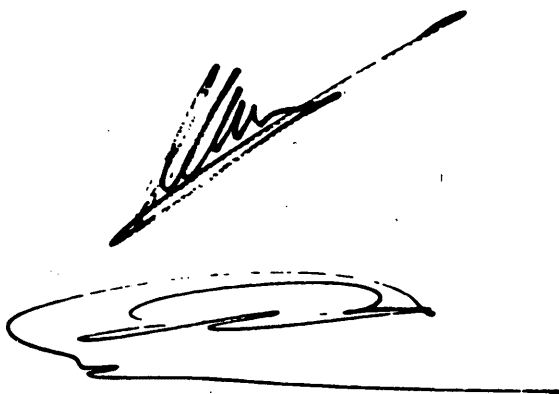
For the Council of the European Communities

Pour le Conseil des Communautés européennes

Per il Consiglio delle Comunità europee

Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen

Pelo Conselho das Comunidades Europeias



Por el Gobierno de la República de Malta

For regeringen for Republikken Malta

Für die Regierung der Republik Malta

Για την κυβέρνηση της Δημοκρατίας της Μάλτας

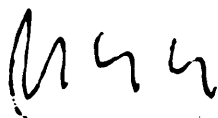
For the Government of the Republic of Malta

Pour le gouvernement de la république de Malte

Per il governo della Repubblica di Malta

Voor de Regering van de Republiek Malta.

Pelo Governo da República de Malta



Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta, das am 20. März 1989 in Brüssel unterzeichnet wurde ⁽¹⁾

Nachdem die Urkunden zur Notifizierung des Abschlusses der Verfahren, die für das Inkrafttreten des am 20. März 1989 in Brüssel unterzeichneten Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta am 16. Juni 1989 ausgetauscht wurden, tritt dieses Protokoll nach Artikel 21 Absatz 2 am 1. August 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ Siehe Seite 46 dieses Amtsblatts.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1989

zur Festlegung von Richtgrößen für die Aufteilung von 85 v. H. der EFRE-Verpflichtungsermächtigungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegten Ziels Nr. 5b

(89/379/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Ratsverordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 über die Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽¹⁾, insbesondere des Artikels 12 Absatz 6 dieser Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 12 Absatz 6 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung legt die Kommission, um die Programmierung der Interventionen in den betroffenen Regionen zu erleichtern, für einen Zeitraum von fünf Jahren Richtgrößen für die Aufteilung von 85 v. H. der EFRE-Verpflichtungsermächtigungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten fest.

Nach Artikel 12 Absatz 6 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung werden bei der Aufteilung die sozi-ökonomischen Kriterien zugrundegelegt, die für die Förderungswürdigkeit der Regionen und Gebiete für EFRE-Interventionen maßgeblich sind.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf die Koordination der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits, und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente⁽²⁾ andererseits, sieht eine Reihe von alternativen Kriterien zur Bestimmung der Beihilfgebiete vor, die zum Teil qualitativer und fakultativer Natur sind.

Die Kommission hat die Liste der gemäß Ziel Nr. 5b förderungswürdigen Gebiete in Anwendung dieser Kriterien nunmehr beschlossen.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽³⁾ sieht vor, daß die Kommission vor dem 1. Januar 1989 für einen Zeitraum von fünf Jahren Richtgrößen für die Aufteilung von 85 v. H. der EFRE-Verpflichtungsermächtigungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten festlegt.

Nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 gilt, Artikel 13 dieser Verordnung ab dem Tag des Erlasses der Verordnung.

Mit ihren Entscheidungen 89/250/EWG⁽⁴⁾ und 89/259/EWG⁽⁵⁾, legte die Kommission bereits Richtgrößen für die Aufteilung der für die Ziele Nr. 1 und 2 bestimmten Mittel fest —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtanteile der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates sind im Anhang aufgeführt, soweit es sich um die Mittel für das in derselben Verordnung aufgestellte Ziel Nr. 5b handelt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Mai 1989

Für die Kommission

Bruce MILLAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 18. 7. 1988, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1989, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 113 vom 26. 4. 1989, S. 29.

ANHANG

**Richtanteile der einzelnen Mitgliedstaaten für 85 v. H. der auf das Ziel Nr. 5b entfallenden
EFRE-Verpflichtungsermächtigungen**

1989-1993

Mitgliedstaat	Richtanteile Ziel Nr. 5b
Belgien	1,2
Dänemark	0,7
Deutschland	27,5
Griechenland	—
Spanien	7,2
Frankreich	37,2
Irland	—
Italien	16,4
Luxemburg	0,1
Niederlande	2,2
Portugal	—
Vereinigtes Königreich	7,5
Insgesamt	100,0

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1989

zur einstweiligen Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzen von *Pinus L.* mit Ursprung in Japan, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(89/380/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/359/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Pflanzen von *Pinus L.* mit Ursprung in nichteuropäischen Ländern, ausgenommen Früchte und Samen, grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Artikel 14 Absatz 3 der vorgenannten Richtlinie läßt jedoch Ausnahmen von dieser Regel zu, sofern nachweislich keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

In einigen Mitgliedstaaten besteht Interesse an der Einfuhr bestimmter *Pinus*-Pflanzen in Form von „Bonsai“ mit Ursprung in Japan.

Mit ihrer Entscheidung 83/355/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 88/165/EWG⁽⁴⁾, hat die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten ermächtigt, solche Ausnahmeregelungen zu treffen, sofern bestimmte technische Bedingungen erfüllt sind ; diese Ermächtigung ist am 31. Dezember 1988 ausgelaufen.

Um die Ausbreitung von Schadorganismen zu verhindern, war eine Überprüfung der von den japanischen Behörden ergriffenen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Diese Überprüfung ist vor kurzem abgeschlossen worden.

Die Kommission hat festgestellt, daß aufgrund der verfügbaren Erkenntnisse und der Ergebnisse der vorgenannten Überprüfung die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen nicht besteht, sofern eine Reihe von verbesserten technischen Bedingungen erfüllt sind.

Die betreffenden Mitgliedstaaten sind daher zu ermächtigen, Ausnahmen für bestimmte *Pinus*-Pflanzen zuzu-

lassen, soweit diese verbesserten technischen Bedingungen erfüllt sind ; diese Ermächtigung ist für einen angemessenen Zeitraum zu erteilen und kann aufgrund neuerer Erkenntnisse widerrufen werden.

Es hat sich allerdings gezeigt, daß japanische Bonsais zwischen Oktober und März ausgeführt werden, weshalb es nicht möglich ist, diese verbesserten technischen Bedingungen während der laufenden Ausfuhrperiode anzuwenden. Daher sollten die fraglichen Mitgliedstaaten ermächtigt werden, im Hinblick auf Pflanzen von *Pinus L.* mit Ursprung in Japan, für einen weiteren befristeten Zeitraum Ausnahmen gemäß der Entscheidung 83/355/EWG zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich werden ab dem 1. April 1989 ermächtigt, gemäß den Vorschriften nach Absatz 2 für Pflanzen von *Pinus L.*, ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in Japan, Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG und im Hinblick auf Anhang III Buchstabe A Nr. 1 zuzulassen.

(2) Für die Ausnahmen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein :

a) Bei den Pflanzen muß es sich entweder um Wurzelschößlinge der Art „*Pinus parviflora* Sieb. und Zucc.“ (*Pinus pentaphylla*) oder um Edelreiser dieser Art auf einer artfremden Unterlage handeln. Im letztgenannten Fall darf die Unterlage keine Stockausschläge aufweisen.

Die Gesamtzahl der Pflanzen darf die von dem einführenden Mitgliedstaat im Hinblick auf die verfügbare Quarantäneeinrichtung festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

b) Die Pflanzen müssen mindestens zwei Jahre hintereinander in amtlich zugelassenen Bonsai-Baumschulen angezogen und erzogen worden sein. Die jährliche Liste der zugelassenen Bonsai-Baumschulen ist der Kommission spätestens im November jedes Jahres zu übersenden. Aus dieser Liste soll die Anzahl der von jeder Baumschule gemäß den Vorschriften dieser Entscheidung angezogenen Pflanzen hervorgehen, soweit sie im folgenden Jahr zum Versand in die Gemeinschaft geeignet sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 59.

- c) Die in den zugelassenen Bonsai-Baumschulen oder ihrer unmittelbaren Nachbarschaft angezogenen Pflanzen der Gattung *Pinus* L. sind mindestens sechsmal im Jahr zu geeigneten Zeitpunkten auf Befehl mit den betreffenden Schadorganismen amtlich untersucht worden.

Die Untersuchungen erfolgen mindestens durch visuelle Bonitur jeder Parzellenreihe sowie durch visuelle Bonitur sämtlicher Pflanzenteile oberhalb des Wachstumssubstrats an einer Stichprobe von mindestens 10 % der Einzelpflanzen.

Bei den betreffenden Schadorganismen handelt es sich um :

- *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner & Bühner) Nickle et al.,
- *Cercospora pini-densiflorae* Hori & Nambue,
- *Coleosporium paederiae*,
- *Coleosporium phellodendri* Komr.,
- *Cronartium quercuum* (Berk.) Miyabe ex Shirai,
- *Dendrolimus spectabilis* Butler,
- *Peridermium kurilense* Dietel,
- *Popillia japonica* Newman,
- *Thecodiplosis japonensis* Uchida & Inouye,
- alle anderen nicht in der Gemeinschaft vorkommenden Schadorganismen.

Die Pflanzen müssen bei diesen Untersuchungen nachweislich frei von den betreffenden Schadorganismen sein. Befallene Pflanzen sind zu entfernen. Die verbleibenden Pflanzen sind wirksam zu behandeln, sofern dies zweckmäßig ist.

- d) Werden die betreffenden Schaderreger bei den Untersuchungen gemäß Buchstabe c) nachgewiesen, so ist dies amtlich zu protokollieren und das Protokoll der Kommission auf Antrag zur Verfügung zu stellen. Werden die betreffenden Schaderreger, die unter Buchstabe c) unter ihrem wissenschaftlichen Namen aufgeführt sind, nachgewiesen, so wird der Baumschule der Status gemäß Buchstabe b) entzogen. In diesem Fall kann die Wiederzulassung frühestens im darauffolgenden Jahr erfolgen.

- e) Die für die Gemeinschaft bestimmten Pflanzen müssen

- mindestens zwei Jahre lang vor dem Versand entweder in einem künstlichen Nährsubstrat oder in einem zur Gewährleistung der Freiheit von Schadorganismen begasten oder entsprechend hitzebehandelten Nährsubstrat angezogen worden sein ;
- im Falle von Edelreisern auf Unterlagen anderer *Pinus*-Arten als *Pinus parviflora* solche Unterlagen aufweisen, die aus amtlich als gesund befundenen Herkunft stammen ;

- mindestens ebenso lange in Töpfe eingetopft werden, die auf Regalen in einer Höhe von mindestens 20 cm über dem Erdboden aufgestellt werden ;
- mit einer an jeder Einzelpflanze anzubringenden Markierung gekennzeichnet werden, die der japanischen Pflanzenschutzbehörde mitzuteilen ist und aus der die zugelassene Baumschule und das Eintopfjahr hervorgehen müssen ;
- sich bei den Untersuchungen gemäß Buchstabe c) als frei von den betreffenden Schadorganismen herausgestellt haben und dürfen nicht von den Maßnahmen gemäß Buchstabe d) betroffen sein ;
- frei von anderen Pflanzenteilen sein.

- f) Die japanische Pflanzenschutzbehörde gewährleistet die Identität der Pflanzen vom Zeitpunkt des Verlassens der Baumschule bis zum Verladen für die Ausfuhr durch Plombierung der Transportfahrzeuge oder andere geeignete Mittel.

- g) Die Pflanzen und das anhaftende oder mitgeführte Wachstumssubstrat (nachstehend „das Material“ genannt) sind mit einem Pflanzengesundheitszeugnis zu versehen, das in Japan gemäß Artikel 7 der Richtlinie 77/93/EWG auf der Grundlage einer Prüfung gemäß Artikel 6 der genannten Richtlinie im Hinblick auf die darin enthaltenen Kriterien — insbesondere Freiheit von den betreffenden Schadorganismen — sowie im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäß Buchstaben a) bis f) ausgestellt wurde.

Das Pflanzengesundheitszeugnis muß folgende Angaben enthalten :

- Name(n) der zugelassenen Baumschule(n) ;
 - Kennzeichnung gemäß Buchstabe e), soweit sie die Identifizierung der zugelassenen Baumschule sowie das Jahr des Eintopfens ermöglicht ;
 - Angabe der durchgeführten Behandlung ;
 - unter der Rubrik „zusätzliche Erklärung“ die Feststellung „Diese Lieferung erfüllt die Vorschriften der Entscheidung 89/380/EWG“.
- h) Das Material ist in verschlossenen, amtlich plombierten Großbehältern zu verpacken, die mit derselben Kennzeichnung versehen werden wie das Pflanzengesundheitszeugnis, so daß die Lieferungen identifiziert werden können.
- i) Das Material wird nach der Einfuhr für die Dauer von mindestens drei Monaten der Vegetationszeit unter Quarantäne gestellt und darf erst freigegeben werden, wenn es sich während dieser Quarantänezeit als frei von den betreffenden Schadorganismen erwiesen hat.
- k) Die Einfuhrquarantäneuntersuchung gemäß Buchstabe i) wird :
- vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des betreffenden Mitgliedstaats überwacht und von amtlich zugelassenem und ausgebildetem Personal durchgeführt ;

- an einem amtlich zugelassenen Ort durchgeführt, der mit Einrichtungen ausgerüstet ist, die eine Abschirmung der Schadorganismen sowie eine Behandlung des Materials in einer Weise gewährleisten, daß die Gefahr der Verschleppung von Schadorganismen ausgeschlossen ist;
 - i) visuelle Erfassung der Schadorganismen oder der von ihnen verursachten Symptome bei der Ankunft und danach in regelmäßigem Abstand unter Berücksichtigung der Art des Materials und seines Entwicklungsstadiums während der Quarantänezeit;
 - ii) geeignete Tests zum Nachweis des Schadorganismus, der das visuell erfaßte Symptom verursacht hat.
- l) Partien, die sich während der Einfuhrquarantäne gemäß Buchstabe i) nicht als frei von den betreffenden Schadorganismen erwiesen haben, werden unverzüglich vernichtet, sofern nicht eine Sondergenehmigung für amtliche wissenschaftliche Untersuchungen vorliegt.
- m) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über auftretenden Befall mit Schadorganismen, der im Rahmen der Quarantäneuntersuchung gemäß Buchstabe i) bestätigt worden ist.
- n) Vor dem Verbringen von außerhalb der Gemeinschaft in einen Mitgliedstaat zeigen der Einführer oder seine Beauftragten jedes Verbringen rechtzeitig bei der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unter Angabe folgender Einzelheiten an:
 - Art des Materials,
 - Menge,
 - vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr,
 - Ort(e) der ersten Lagerung nach der Freigabe des Pflanzenmaterials.Sie werden vor dem Verbringen amtlich über die Voraussetzungen gemäß Buchstaben a) bis m) unterrichtet.
- o) Material, das in einem Mitgliedstaat bei der Einfuhr gemäß Buchstabe i) unter Quarantäne gestellt wurde, sich dabei als frei von den betreffenden Schadorganismen erwiesen hat und unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde, ist beim Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat von der Voraussetzung gemäß Buchstabe i) freigestellt. Es kann in diesem Fall jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen verbracht werden:

- aus dem vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis gehen Quarantänestation und Quarantänedauer hervor;
- Kopien dieser Zeugnisse werden vor Versand des Materials dem Pflanzenschutzdienst des einführenden Mitgliedstaats übermittelt;
- im einführenden Mitgliedstaat gelten für das Material die von diesem gegebenenfalls für eine hinreichende phytosanitäre Überwachung festgelegten Bedingungen, die die Beförderung der Sendung zum Bestimmungsort jedoch nicht behindern dürfen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Mitgliedstaaten unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission über alle zur Durchführung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen.

Artikel 3

In Artikel 3 erster Satz der Entscheidung 83/355/EWG wird das Datum „31. Dezember 1988“ durch das Datum „31. März 1989“ ersetzt.

Artikel 4

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt bis zum 31. Dezember 1992. Sie wird vorher widerrufen, falls sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen die Verschleppung von Schadorganismen nicht verhindern konnten oder daß sie nicht eingehalten worden sind.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Griechenland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 16. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur
(deutsche Ausgabe)

Diese Vorlage enthält

- 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme);
- neun Sprachen: Spanisch, Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch und Portugiesisch.

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Neuen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der neun Sprachen ausgegangen werden kann.

Die Nomenklatur des Neuen Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren“, das am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist;

- die jeweilige Bezeichnung in einer der neun Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch) dank einer gemeinsamen Schlüsselzahl (CUS-Nr.);
- die CAS-Nummer (Chemical Abstracts Registry Number) zu finden;
- für die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) zu finden.

626 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-52-88-348-DE-C ISBN: 92-825-7917-4

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

einsprachiger Band:

ECU 33,75 BFR 1 450 DM 70

alle neun Fassungen:

ECU 232 BFR 10 000 DM 480



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITS-
BEDINGUNGEN

NEUE TECHNOLOGIEN IN DER FERTIGUNGSINDUSTRIE

Grundlage der hier vorliegenden Informationsbroschüre sind 26 Fallstudien, die im Auftrag der Europäischen Stiftung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt wurden. Sie konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

- Stand der technologischen Entwicklung von CNC-Maschinen, CAD/CAM-Systemen und Integrationsgrad von Design, Planung und Fertigung
- Ausmaß der Einführung von integrierten CAD/CAM-Systemen
- mögliche wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Fertigungsindustrie
- Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Mensch, Maschine und Arbeitsorganisation
- Entwicklung einer dynamischen betrieblichen Personalpolitik und die Verbindung zu Schulung, Qualifikationen und Berufsentwicklung
- Auswirkungen auf die „Benutzer“ des Systems sowie die Interaktion zwischen diesen „Benutzern“
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Fertigungsindustrie.

56 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-50-87-291-DE-C ISBN: 92-825-7801-1

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,60 DM 10 BFR 200



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-
SCHAFTEN
L-2985 Luxemburg